



Vorbericht

Vorlage Nr. III-004-2023

Ziffer 4 der Tagesordnung
UT-01-2023

Dezernat 3
Walter Holderried

Ausschuss für Umwelt und Technik
öffentlich am 07.03.2023

Klimaneutralität / Wärmeplanung im Landkreis und Pflicht zur Erfassung des Energieverbrauchs

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht und das skizzierte Vorgehen zur Kenntnis.

Sachverhalt

I. Personelle Besetzung der Stabsstelle Klima und Energie

Mündliche Vorstellung von Frau Dr. Britta Freitag.

II. Klimaneutrale Kommunen /Kommunale Wärmeplanung

Die Klimaneutralität sowie die kommunale Wärmeplanung im Landkreis und den Gemeinden ist einer der zentralen Schritte, um die weitere Verschärfung der Klimakrise zu verhindern und schädliche Treibhausgase zu reduzieren. Dabei ist die kommunale Wärmeplanung die strategische Grundlage für die sogenannte Wärmewende hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Zentrale Inhalte sind, den aktuellen Wärmebedarf, die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energieträger und Abwärme sowie für die Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung systematisch zu erheben und so Konzepte für eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erarbeiten.

Laut Ministerium für Umwelt, Energie und Klimawirtschaft Baden-Württemberg entfallen auf die Wärme rund 50 Prozent des jährlichen Energiebedarfs. Deutlich weniger als 20 Prozent davon werden derzeit durch erneuerbare Energien gedeckt. Damit wird die entscheidende Bedeutung der „Wärmewende“ für den Klimaschutz offenbar.

Die erfolgte Novellierung des Klimaschutzgesetzes sieht eine Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung vor. Diese berücksichtigt die aktuelle Situation im Gebäudebestand und der Versorgungsstruktur. Große Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die Städte Biberach und Laupheim sind dabei mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern selbst verpflichtet, eine Wärmeplanung durchzuführen und werden zu 100 Prozent vom Land finanziert.

Da die Bemühungen des Landkreises auch die Themen Einstieg in die Klimaneutralität bzw. Wärmeplanung enthalten, hat der Landkreis seine ursprünglich vorgesehene Klimaschutzplanung um diese Aspekte ergänzt und den Fokus auf seine Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner gelegt. Für den Landkreis bzw. seine Städte und Gemeinden ergibt sich eine Landesförderung in Höhe von 80 Prozent.

Nach Bewilligung der Fördermittel im vergangenen Jahr sind inzwischen folgende Schritte erfolgt:

- Beantragung einer Förderbewilligungsverlängerung von einem Viertel auf ein Jahr
- Abfrage der kommunalen Energieverbräuche (Strom + Wärme) von kommunalen Liegenschaften und der Straßenbeleuchtung sowie der Strom- und Erdgasverbräuche auf die jeweiligen Gesamtgemarkungen der Kommunen (lt. Konzessionsabgabe) und der erneuerbaren Stromeinspeisung, lt. EnBW-Energiemonitor

Die Energieagentur und die Stabstelle für Energie und Klimaschutz sind bemüht, die weiteren Schritte, nämlich

- Erstellen der jeweiligen Energie- und CO₂-Bilanzen, bezogen auf die Gesamtgemarkungen als Grundlage für die klimaneutralen Gemeindeentwicklungen
- Ausarbeitung der jeweiligen größten erneuerbaren Strom- und Wärme- sowie Abwärmepotenziale aus gewerblichen Prozessen, bezogen auf die Gesamtgemarkungen
- Jeweilige Darstellung der Veränderungen des Klimawandels mit Prognosen bis 2050 und 2100

Zeitnah voranzubringen und bis Ende 2023 abzuschließen.

III. Pflicht zur Erfassung des Energieverbrauchs für Kommunen nach § 7 b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Inhaltlich eng verknüpft zu den Daten der Wärmeplanung sind auch die Zahlen, Daten und Fakten des seit Ende 2020 in Kraft getretenen Klimaschutzgesetzes. Darin sind Städte, Gemeinden und Landkreise dazu verpflichtet, ihre Energieverbräuche zu erfassen und an das Land zu übermitteln. Ziel ist es, Kommunen weiter zu sensibilisieren und den Energieverbrauch und damit die Kosten und Emissionen mehr in den Fokus zu rücken.

Durch das erweiterte Klimaschutzgesetz soll aufgezeigt werden, dass durch ein systematisches Energiemanagement (EMS) eine Effizienzsteigerung erreicht und ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Die jährliche Erfassung muss immer bis zum 30. Juni eines Jahres für das Vorjahr in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank erfolgen.

Die Erfassung der Daten hält für jede Kommune wertvolle Hinweise auf Einsparpotentiale bereit. Durch einen Benchmark mittels Kennwerten erhält die Kommune konkrete Hinweise auf Effizienzpotenziale.

Nach einem persönlichen Schreiben von Frau Umweltministerin Walker an den Präsidenten des Landkreistages Baden-Württemberg „ist auch nach der zweiten erfassungsrunde die Resonanz der Gemeinden unbefriedigend. Zum Ende der Frist am 30.06.2022 hatten lediglich 290 von 1136 Kommunen und Landkreise ihre Daten eingereicht. Dies sei gerade angesichts der aktuell besonders prekären Energiesituation und der intensiven Befassung mit den Möglichkeiten der Energieeinsparung auf allen Ebenen eine sehr unbefriedigende Rückmeldequote.“

Landkreise	Kommunen insgesamt	Energiedaten eingereicht	Energiedaten nicht eingereicht
Biberach	46	18	28 (61%)
Bodenseekreis	24	13	11 (46%)
Ravensburg	40	18	22 (45%)
Sigmaringen	26	11	15 (42%)

Leider ist die Rückmeldequote der Kommunen aus dem Landkreis Biberach mit unter 40 Prozent mit die am wenigsten Befriedigende. Derzeit überlegen wir, wie diese Werte verbessert werden können. Im Zuge der Erstellung der Wärmeplanung überlegt der Landkreis, wie eine entsprechende Meldung mit vergleichsweise geringem Aufwand für die Kommunen erstellt und ggf. in der Erfassung automatisiert werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen

Wie vom Unterausschuss bereits in 2021 beschlossen, wird die Wärmeplanung (Klimaschutzkonzept, Klimaneutralität) von der Energieagentur in Zusammenarbeit mit der Stabstelle für Energie und Klimaschutz erstellt. Bei veranschlagten Gesamtkosten von 195.000 Euro erhält der Landkreis einen Förderkostenanteil von 80 Prozent, mithin 156.000 Euro. Der verbleibende Eigenanteil für den Landkreis in Höhe von rund 40.000 Euro wird auf die Jahre 2023/ 2023 verteilt werden, mithin 20.000 EUR pro Jahr.